Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Anwendungsbereich und Vertragsschluss

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der TSI Consumer Goods GmbH (nachfolgend TSI) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend AEB) der TSI. Anderslautende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn TSI sie ausdrücklich anerkannt hat. Als Anerkenntnis gilt weder das Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung durch TSI in Kenntnis abweichender Bedingungen. Diese AEB gelten auch für sämtliche zukünftigen Verträgen zwischen den Parteien. Künftige Bestellungen, die als Angebot der TSI zu verstehen sind, gelten als von dem Lieferanten angenommen, sofern der Lieferant ihnen nicht innerhalb von drei (3) Werktagen nach Eingang der Bestellung widerspricht.

2. Lieferung

Die Lieferungen erfolgen FCA am vereinbarten Lieferort gemäß INCOTERMS 2020, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, einschließlich Verpackung und Konservierung. Unabhängig von der gewählten INCOTERMS-Regelung ist der Lieferant in jedem Fall verpflichtet, die Ware beförderungssicher auf das Transportmittel zu verladen und zu befestigen. Dies gilt auch dann, wenn zwischen den Parteien die Lieferung EX WORKS vereinbart ist. Der Lieferant ist zu Teillieferungen nicht berechtigt, es sei denn TSI hat im jeweiligen Einzelfall einer Teillieferung ausdrücklich zugestimmt. Anderenfalls ist TSI berechtigt, die unvollständige Lieferung zurückzuweisen. Anderweitige Rechte bleiben unberührt. Der Lieferant hat in seinem Lager befindliche Ware nach dem FIFO Prinzip zu liefern.

3. Lieferfristen, Lieferverzögerungen

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich, sofern nicht abweichend geregelt. Der Lie-ferant hat TSI eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant zu seiner Entlastung nur dann berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist. Gerät der Lieferant in Verzug mit der Lieferung, ist TSI dazu berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe zu fordern. Diese beträgt für jeden Werktag der Verzögerung 0,2 % des Nettokaufpreises der verspätet gelieferten Ware, insgesamt aber höchstens 5 % des Netto-Kaufpreises der verspätet gelieferten Ware. Ist eine unberechtigte Teillieferung erfolgt, an der ohne die verspätete Lieferung kein Interesse besteht, ist die Bezugsgröße für die Berechnung der Vertragsstrafe anstelle des Netto-Kaufpreises der verspätet gelieferten Ware der Gesamtnettokaufpreis. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden die TSI zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs nicht berührt. Etwaige gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen. TSI kann sich die Geltend-machung der Vertragsstrafe auch nach Annahme der verspäteten Ware noch bis zur vollstän-digen Zahlung der Rechnung vorbehalten. Im Falle der Vorauszahlung kann TSI den Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe noch innerhalb von zwei Wochen nach Annahme der verspäteten Ware erklären.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäß vom Lieferanten geschuldeten Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfbaren Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin und mit Erhalt einer ordnungsgemäßen und nachprüfbaren Rechnung. Die Wahl des Zahlungsmittels bleibt TSI überlassen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen TSI in gesetzlichem Umfang uneingeschränkt zu.

5. Abtretungsverbot

Der Lieferant ist außer im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegenüber TSI zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

6. Qualität

Der Lieferant verpflichtet sich, die Ware in der vereinbarten Qualität zu liefern.

6.1 Mindestanforderungen im Bereich Food

Die nachfolgenden Mindestanforderungen sind für alle vom Lieferanten an TSI zu liefernden Waren im Bereich Food neben sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Pflichten einzuhalten:

- Die jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften und insbesondere die Prinzipien der Lebensmittelhygiene sind zwingend zu beachten. Als Grundlage gilt der jeweils aktuelle Stand der Lebensmittelhygieneverordnung (VO (EG) 852/2004).
- Jedes Produkt hat in seiner inhaltlichen Zusammensetzung und Deklaration den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften, wie etwa dem deutschen Lebensmittel- und Futtermittelgesetz (LFGB), geltenden (EG / EU-) Verordnungen, insbesondere der Lebensmittelinformationsverordnung (VO (EU) Nr. 1169/2011), den jeweiligen Durchführungsvorschriften, DIN/ISO-Normen und sonstigen lebensmitterechtlichen Normen/Empfehlungen in der jeweils aktuellen Fassung zu entsprechen. Für die Bestimmung analytischer Kennzahlen sind Untersuchungsverfahren nach § 64 LFGB anzuwenden. In den Produkten enthaltene Allergene sind ordnungsgemäß zu deklarieren sowie mögliche Kreuzkontaminationen vollständig im Voraus mitzuteilen. Die gesetzliche Grundlage bilden insoweit die entsprechenden aktuellen deutschen sowie internationalen Vorschriften in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere auch, sicherzustellen, dass die von ihm gelieferte Ware gemäß der Verordnung über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (VO (EG) Nr. 1829/2003) keine genetisch veränderten Organismen (GVO) enthält und dass GVO auch nicht im Rahmen des Herstellungsprozesses eingesetzt werden. Dies gilt auch für alle eingesetzten Rohstoffe, einschließlich der Zusatzstoffe und Aromen. Der Lieferant muss präventive Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Produktionsstätte (Food Defense) vor möglicher mutwilliger Manipulation (physikalisch, chemisch oder biologische Kontamination, Sabotage, Spionage) treffen. Kommt es zu einer Produktliefervereinbarung, so ist vom Lieferanten für jedes Produkt ein Analysezertifikat eines unabhängigen, akkreditierten Labors, welches die Verkehrsfähigkeit (Verkehrsfähigkeitsprüfung) des Produktes für den deutschen/europäischen Markt bestätigt, beizubringen. TSI hat jederzeit das Recht, ein Labor im eigenen Namen und auf Rechnung des Lieferanten zu beauftragen. TSI wird dem Lieferanten die Beauftragung des Labors vorab mitteilen.
- Die Vorschriften der Fertigverpackungsverordnung sind in ihrem Anwendungsbereich einzuhalten.

6.2 Mindestqualitätsanforderungen Near-/Nonfood-Produkte

Für alle vom Lieferanten an TSI zu liefernden Waren, die nicht unter 6 a fallen – insbesondere (aber nicht beschränkt auf) Haushaltschemikalien, Kosmetika sowie Bedarfsgegenstände - gelten neben sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Pflichten nachfolgende Mindestanforderungen: **(i) Verkehrsfähigkeit und Produktsicherheit** Sämtliche Produkte müssen sicher, gebrauchstauglich und nach anerkanntem Stand der Technik hergestellt sein sowie alle jeweils anwendbaren unionsrechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften in der aktuellen Fassung erfüllen, darunter insbesondere das Produkt-sicherheitsgesetz (ProdSG) und die Produktsicherheitsverordnung 2023/988 über allgemeine Produktsicherheit. Erforderliche Konformitäts- oder CE-Kennzeichnungen sind ordnungsgemäß anzubringen. **(ii) Bedarfs- und Verbrauchsgegenstände mit Lebensmittelkontakt:** Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, müssen die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 sowie §§ 30 f. LFGB und die Bedarfsgegenständeverordnung vollständig einhalten. Der Lieferant stellt auf Anforderung unverzüglich eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Konformitätserklärung einschließlich Gesamt- und spezifischer Migrationstests sowie gegebenenfalls sensorischer Prüfberichte zur Verfügung. **(iii) Kosmetische Mittel:** Kosmetika müssen der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 entsprechen, inklusive Sicherheitsbewertung und Produk tsicherheitsbericht gemäß Anhang I, GMP-gerechter Herstellung nach ISO 22716 sowie ordnungsgemäßer Vorregistrierung im Cosmetic Product Notification Portal (CPNP). Kennzeichnung, Inhaltsstofflisten und Haltbarkeitsangaben sind vollständig und dauerhaft auf Deutsch oder – sofern mit TSI vereinbart – auf Englisch anzubringen. **(iv) Haushaltschemikalien, Reinigungs- und Duftmittel:** Für chemische Produkte gelten die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie – bei Detergenzien – die Verordnung (EG) Nr. 648/2004. Der Lieferant stellt ein aktuelles, rechtskonformes Sicherheitsdatenblatt sowie Detergenziendatenblätter in deutscher oder englischer Sprache bereit und kennzeichnet Gemische gemäß CLP, einschließlich kindersicherer Verschlüsse und tastbarer Warnhinweise, soweit erforderlich. Duft- und Parfümartikel müssen zusätzlich die jeweils gültigen IFRA-Standards erfüllen. **(v) Biozidprodukte:** Soweit gelieferte Produkte als Biozidprodukte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 einzustufen sind, hat der Lieferant sicherzustellen, dass diese ausschließlich in Deutschland zulässige Wirkstoffe enthalten und diese in Deutschland ordnungsgemäß zugelassen, registriert oder gemäß Übergangsregelungen verkehrsfähig sind. Der Lieferant gewährleistet ferner die Einhaltung sämtlicher Kennzeichnungsvorgaben gemäß Artikel 69 der Biozidverordnung sowie die Unterlassung unzulässiger Werbeaussagen nach Artikel 72. Entsprechende Nachweise über Zulassung, Wirkung, Registrierung oder Übergangsrege-lung sind TSI auf Anforderung unentgeltlich in Textform vorzulegen. **(vi) Dokumentations- und Mitteilungspflichten:** Der Lieferant hat TSI sämtliche Konformitäts-, Sicherheits- und Prüfunterlagen sowie Sicherheitsdatenblätter unentgeltlich und unverzüglich zur Verfügung zu stellen und diese bei jeder für das Produkt relevanten Rechtsänderung eigenverantwortlich zu aktualisieren.

7. Gewährleistung

Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so richten sich die Ansprüche der TSI nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Eine Wareneingangskontrolle findet durch TSI, aufgrund der vereinbarten Produktspezifikation, nur im Maße einer Mindestkontrolle, hinsichtlich äußerlich erkennbarer Schäden sowie anhand des Lieferscheins erkennbarer Abweichungen in Identität und Menge statt. Hierbei ersichtliche Mängel wird TSI unverzüglich rügen. Im Übrigen rügt TSI verdeckte Mängel unverzüglich, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. TSI kann die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen, wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von TSI gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder ein Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt. Besondere Dringlichkeit liegt dann vor, wenn es der TSI, unter Würdigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles, insbesondere zur Abwehr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit der TSI gegenüber ihren Abnehmern, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Nacherfüllung von dem Lieferanten durchführen zu lassen. Von derartigen Umständen wird TSI den Lieferanten, nach Möglichkeit, unverzüglich unterrichten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monaten ab Eingang der Lieferung bei TSI bzw. ab Abnahme (wenn eine solche gesetzlich oder vertraglich bestimmt ist). Durch die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs wird die Verjährung bis zur Zurückweisung des Anspruchs gehemmt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Hemmung und den Neubeginn der Verjährung sowie die Verjährungsregelungen im Falle des Lieferantenregresses, wonach die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln der gelieferten Ware frühestens 2 Monate nachdem die Ansprüche des Endkunden erfüllt sind, eintritt, bleiben im Übrigen unberührt.

8. Produkthaftung und Versicherungsschutz

Wird TSI aufgrund von Fehlern des Produkts von Dritten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, TSI von der hieraus resultierenden Haftung insoweit freizustellen als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Ist TSI verpflichtet, wegen eines vom Lieferanten gelieferten fehlerhaften Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, hat der Lieferant TSI sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Aufwendungen zu erstatten. Im Falle einer Rückrufaktion behält TSI sich die Berechnung einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von bis zu 500,00 Euro je Rückruf und in Höhe von 50,00 Euro je belieferten Einzelhandel-Markt des TSI-Kunden vor. Dem Lieferanten bleibt die Möglichkeit vorbehalten, nachzuweisen, dass TSI keine oder lediglich wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind. Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Lieferbeziehung insbesondere für die vorstehend genannten Risiken ausreichenden Versicherungsschutz zu unterhalten. Der Nachweis ist vom Lieferanten auf Verlangen der TSI zu erbringen.

9. Rufschädigung und Warenrücknahme

Der Lieferant verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was zu einer Ruf- und Geschäftsschädigung von TSI und/oder seinen Kunden führen könnte. Der Lieferant verpflichtet sich, Ware, die als nicht verkehrsfähig zu qualifizieren ist, da - beispielsweise aufgrund von Behördeninformation und/oder Medienberichten - der Verdacht eines Mangels besteht, oder bezüglich derer ein konkretes Risiko besteht, dass deren weiterer Abverkauf den guten Ruf von TSI und/oder des Kunden schädigen würde, auf eigene Kosten unter Verzicht auf den Kaufpreis bzw. gegen Erstattung des bereits gezahlten Kaufpreises zurückzunehmen, sofern der Mangelverdacht oder die konkrete Gefahr eines Rufschädigung innerhalb angemessener Frist nicht ausgeräumt werden kann.

10. Beistellungen

Von TSI beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Verpackungen, oder Ähnliches (Beistellungen) bleiben Eigentum der TSI. Bei Verarbeitung, Verbindung Vermischung von Beistellungen erhält TSI im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Mitei-gentum an dem neuen Erzeugnis. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grunde, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu, es sei denn die Gegenansprüche sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Beistellungen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden.

11. Rechte Dritter

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Lieferung der Ware Rechte Dritter, also insbesondere Eigentumsrechte, Vertriebsverbindungen oder Schutzrechte aller Art, wie z.B. Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte etc. nicht verletzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, TSI von allen Ansprüchen Dritter aufgrund einer Verletzung von Schutzrechten freizustellen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass die Verletzung nicht von ihm zu vertreten ist. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.

12. Vertraulichkeit

Der Lieferant wird die ihm von TSI überlassenen Informationen vertraulich behandeln, diese Dritten (auch Unterlieferanten und mit dem Lieferanten verbundenen Unternehmen) nicht ohne schriftliche Zustimmung der TSI zugänglich machen und nicht für andere, als die von TSI bestimmten Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen die öffentlich bekannt sind, von Dritten ohne Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten erlangt wurden oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen offenzulegen sind. In dem zuletzt genannten Fall ist die Offenlegung auf den zwingend erforderlichen Umfang zu beschränken und TSI ist vorab zu unterrichten. TSI behält sich das Eigentum und alle sonstigen Rechte (z.B. Urheberrechte) an den von TSI zur Verfügung gestellten Informationen vor. Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Verpflichtung wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstraße, deren Höhe TSI nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes und der zu erwartenden Folgen festlegen kann, mindestens jedoch in Höhe von 1.000 € fällig. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Vertragsstrafe gerichtlich überprüfen zu lassen. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadenersatzansprüche anzurechnen.

13. Sonstiges

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von TSI angegebene Bestimmungsort. Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Hat der Lieferant seinen Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz, ist Gerichtsstand Hamburg. Für den Lieferanten gilt dieser Gerichtsstand in diesem Fall aus-schließlich, TSI ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichts-stand zu verklagen. Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, gilt abweichend von der vorstehenden Gerichtsstandsvereinbarung Folgendes: Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter im Falle eines Streit-werts bis EUR 100.000 und anderenfalls aus drei Schiedsrichtern. Der Schiedsort ist Hamburg. Die Verfahrenssprache ist Englisch. Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

TSI | www.tsi.de | **Geschäftsführer:** Annika Borchers • Dr. Cosima Gerlach • Dr. Jan-Christian Gerlach • Kay Gerlach • Moritz Köhme • Philipp Mohelsky
TSI Consumer Goods GmbH | HR Tostedt HRB 207414 | **GLN-Nr.** 4021155000000 | **USt-IdNr.** DE21 3038 226 | **Biozertifizierungsstelle:** DE-ÖKO-005 • **Head Office:** Südring 26 • **Postfach:** P.O.B. 1207 • 27404 Zeven | **Office Berlin:** Lennéstraße 5 • 10785 Berlin | **T** +49 4281 93 83 0 • **F** +49 4281 93 83 25 • **E** info@tsi.de • **Deutsche Kreditbank AG: IBAN** DE15 1203 0000 0000 7485 09 • **BIC** BYLADEM1001 • **IDU:** FR208122_01KULY